

24.11.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Neuordnung des Familiennamensrechts
(FamNamenRG)

Punkt 5 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 Grundgesetz mit dem Ziel folgender Änderungen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist § 1355 wie folgt zu fassen:

"§ 1355

(1) Die Ehegatten führen einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen).

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau bestimmen.

...

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993

(3) Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens erfolgt bei der Eheschließung. Wird eine Erklärung nicht binnen einer Frist von vier Wochen abgegeben, so entscheidet über den Ehenamen das Familiengericht. Die Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Die Ehegatten sind vorher zu hören.

(4) Ein Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung kann gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.

(5) Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat, oder seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Absatz 4 gilt entsprechend."

b) In Nummer 2 ist § 1616 wie folgt zu fassen:

"§ 1616

Das eheliche Kind erhält den Namen seiner Eltern als Geburtsnamen."

c) Die Nummern 3 und 6 sind zu streichen.

...

d) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. In § 1757 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 1355 Abs. 3 dem Ehenamen vorangestellte" durch die Wörter "§ 1355 Abs. 4 dem Ehenamen hinzugefügte" ersetzt."

e) Nummer 10 ist zu streichen.

2. In Artikel 3 ist § 13 a wie folgt zu fassen:

"§ 13 a

Der Standesbeamte muß die Verlobten vor der Eheschließung befragen, welchen Namen sie zum Ehenamen bestimmen wollen. Geben die Verlobten innerhalb von einem Monat keine Erklärung ab, so unterrichtet der Standesbeamte das zuständige Familiengericht. Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes geschlossen, so endet die in § 1355 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Frist nicht vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes."

3. Artikel 4 ist zu streichen.

4. Artikel 6 Nr. 1, 2, 4 und 6 ist zu streichen.

...

5. Artikel 7 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 7
Übergangsregelung

§ 1

(1) Führt ein Ehegatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Ehenamen, kann er binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Standesbeamten mit Zustimmung des anderen Ehegatten erklären, daß der zur Zeit der Eheschließung von ihm geführte Name nunmehr Ehe-name sein soll. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Ehegatten. Dieser Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten gestellt werden.

(2) Wird der Ehe-name nach Abs. 1 geändert, so können die Ehegatten binnen eines Monats nach Änderung des Ehenamens den Geburtsnamen eines vor der Änderung geborenen Kindes neu bestimmen.

(3) Die Erklärungen nach dieser Vorschrift müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von dem Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

§ 2

Führen die Ehegatten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Ehenamen, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens nach § 1355 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 gegenüber dem Standesbeamten abgeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Erklärung, so entscheidet das Familiengericht.

...

§ 3

Führen die Ehegatten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Ehenamen, können sie binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Geburtsnamen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geborenen Kindes neu bestimmen."

Begründung:

a) Zu Artikel 1 Nr. 1:

Durch § 1355 Abs. 1 BGB in der vom Bundestag nur als Sollvorschrift beschlossenen Fassung wird der Verzicht der Ehegatten auf Führung eines gemeinsamen Namens ermöglicht. Dies widerspricht der bewährten Tradition des deutschen Ehenamensrechts. Ein fehlender Ehename verlagert das Problem der Entscheidung über die Namensführung auf die ehelichen Kinder. Auch ist nicht auszuschließen, daß ein fehlender Ehename die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigt; dagegen fördert ein gemeinsamer Familienname die Identifikation eines Kindes mit seiner Familie. Ein fehlender Ehename würde zudem die Grenze zu einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft verwischen sowie das Abstammungsprinzip bei der Namensführung ehelicher Kinder aufheben.

Wird an der vom BGB traditionell vorgeschriebenen Pflicht zur gemeinsamen Namensführung der Familie festgehalten, sind auch die Fälle zu regeln, in denen die Ehegatten keine Erklärung über die Namensführung abgeben. Durch eine Entscheidung des Familiengerichtes, welches vorher auf eine gütliche Einigung der Ehe-

...

partner hinwirken kann, wird eine vom Bundesverfassungsgericht geforderte geschlechtsneutrale Lösung verwirklicht.

- b) Bei den weiteren im Antrag enthaltenen Regelungen handelt es sich um Folgeänderungen der zu Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagenen Neufassung des § 1355.